

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Gästezahl bei Hochzeitsfeiern im Rahmen der geltenden Corona-Verordnung

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 10.09.2020 - Drs. 18/7424
an die Staatskanzlei übersandt am 15.09.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 24.09.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf die Anfrage einer Bürgerin zur maximalen Gästezahl bei Hochzeitsfeiern geht hervor, dass Veranstaltungen unabhängig von Sicherheits- und Hygieneauflagen unterschiedlich behandelt werden. In dem Schreiben, das in Kopie den Fragestellern vorliegt, heißt es: „Nach hiesiger Auffassung gilt grundsätzlich für Hochzeiten die Teilnehmerbegrenzung auf 50 Personen (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 VO). Wenn aber in der Gastronomie gefeiert wird, wird diese Feier als Restaurantbesuch (§ 10 VO) angesehen. Das bedeutet, dass je nach den räumlichen Verhältnissen auch mehr als 50 Personen an der Feier teilnehmen können, wenn auch dann noch die Einhaltung der für die Gastronomie geltenden Sicherheits- und Hygieneauflagen gewährleistet ist. Das gilt auch für angemietete Säle, die von einer Gaststättenerlaubnis erfasst werden. Für angemietete Räumlichkeiten, auf die das nicht zutrifft, gilt die 50-Personen-Grenze.“

Wie begründet die Landesregierung, dass die Anzahl der Hochzeitsgäste von der Gaststättenerlaubnis des Ortes und nicht von den Sicherheits- und Hygieneauflagen der Feier abhängig ist?

Feiern in einem Restaurant mit Gaststättenerlaubnis unterfallen der Regelung des § 10 der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-Cov-2 (VO). Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 VO regelt, dass der Betrieb nur zulässig ist, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 VO getroffen werden. Dienstleistendes Personal hat bei der Arbeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und es muss für Gäste die Möglichkeit der Händereinigung bestehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 VO). Weiter ist die Betreiberin oder der Betreiber zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet (§ 10 Abs. 1 Satz 3). Diese Regelungen gelten für sonstige zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten nicht. Bei einer sonstigen zur Verfügung gestellten Räumlichkeit kann es sich beispielsweise um eine Turnhalle, ein Vereinsheim oder einen Veranstaltungssaal handeln. Hier gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Für Räumlichkeiten mit einer Gaststättenerlaubnis gelten demgegenüber speziellere Sicherheits- und Hygieneauflagen. Um eine Umgehung des § 1 Abs. 5 Nr. 1 VO zu verhindern vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass auch für Feiern in der Gastronomie eine Obergrenze von 50 Personen besteht.